



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. November 2023
(OR. en)

14637/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0387(NLE)

ECOFIN 1087
FIN 1092
UEM 338

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Litauens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Litauen am 14. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 28. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss¹ (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“) gebilligt.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 war der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat zu aktualisieren. Am 30. Juni 2022 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vorgestellt.
- (3) Am 30. Juni 2023 hat Litauen der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgelegt.
- (4) Der geänderte RRP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 auch der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung und enthält ein Ersuchen an die Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Litauen eingereichten Änderungen am RRP betreffen 46 Maßnahmen und Teilmaßnahmen.

¹ Siehe die Dokumente ST 10477/21 INIT und ST 10477/21 A ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (5) Am 14. Juli 2023 hat der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Litauen gerichtet. Der Rat hat Litauen unter anderem empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, um Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen zu lassen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen, das Gesundheitswesen und die sozialen Dienstleistungen zu stärken und die Qualität von Sozialwohnungen zu verbessern, sowie um die zügige Umsetzung des RRP und der kohäsionspolitischen Programme fortzusetzen.
- (6) Der geänderte RRP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere einschlägige Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen RRP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten RRP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

Beantragung eines Darlehens auf der Grundlage von Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/241

- (7) Der von Litauen vorgelegte geänderte RRP enthält einen Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens, das dazu vorgesehen ist, sechs Maßnahmen zu unterstützen.

- (8) Im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens) schlug Litauen eine Reform vor, die darauf abzielt, öffentliche und private Finanzmittel zu mobilisieren, um die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu erreichen und die Attraktivität Litauens für Investoren in grüne Finanzprodukte zu erhöhen. Dies soll durch Litauens Aktionsplan für grüne Finanzierungen 2023–2026 erreicht werden. Darüber hinaus soll das Grüne Finanz- und Wissenszentrum, eine Durchführungsmaßnahme des Aktionsplans für grüne Finanzierungen 2023–2026, zur Entwicklung eines nachhaltigen Kennzeichnungssystems in Litauen auf der Grundlage internationaler Praktiken beitragen, die Verbreitung relevanter nachhaltigkeitsbezogener Informationen sicherstellen, die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowie Hochschulen koordinieren und Litauen im Bereich der nachhaltigen Finanzen fördern.
- (9) Im Rahmen der Komponente 5 (Hochschulbildung, ein kohärenter Rahmen zur Förderung von Forschung und Innovation und Unternehmen mit hohem Mehrwert) schlug Litauen vor, eine Investition hinzuzufügen, die die Einrichtung eines Finanzinstruments vorsieht, mit dem unter anderem Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher industrieller Technik und zur Entwicklung von Industrien mit hohem Mehrwert entweder syndizierte und nachrangige Darlehen oder Direktdarlehen gewährt werden sollen. Mit diesen auf Unternehmen ausgerichteten Investitionen sollen der soziale und territoriale Zusammenhalt gestärkt und ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum gefördert werden.
- (10) Im Rahmen der Komponente 6 (Effizienter öffentlicher Sektor und Voraussetzungen für eine Erholung nach der Pandemie) schlug Litauen eine Reform zur Verbesserung der zentralisierten öffentlichen Aufträge über die zentrale Einkaufsorganisation sowie eine neue Investition in Form einer Kapitalzuführung von 150 Mio. EUR an INVEGA (Litauische Nationale Entwicklungseinrichtung) vor, die den Zugang zu Finanzmitteln in Litauen verbessern soll.

- (11) Im Rahmen der Komponente 7 (Mehr Möglichkeiten für alle, sich aktiv für das nationale Wohlergehen einzusetzen) schlug Litauen eine Reform vor, die darauf abzielt, die Fragmentierung bei der Planung und Erbringung von Sozial-, Arbeitsvermittlungs- und anderen verwandten Dienstleistungen zu verringern und die Kompetenzen der Sozialarbeiter zu verbessern.
- (12) Im Rahmen der Komponente 8 (REPowerEU) schlug Litauen vor, eine Investition in Form eines Finanzinstruments zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien hinzuzufügen. Bei der Investition handelt es sich um eine öffentliche Investition in einen Fonds, aus dem Darlehen an private Einrichtungen sowie an öffentliche Einrichtungen, die in ähnlichen Bereichen tätig sind, für den Ausbau von Solar- und Windenergieerzeugungskapazitäten an Land vergeben werden.

Aktualisierungen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241

- (13) Mit dem von Litauen vorgelegten geänderten RRP werden zwei Teilmaßnahmen aktualisiert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen, der von 2 224 195 119 EUR¹ auf 2 099 135 822 EUR¹ gesenkt wurde. Im Einklang mit Artikel 21c Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 können Mitgliedstaaten, für die der maximale finanzielle Beitrag verringert wurde, bis zu einem geschätzten Kostenbetrag in Höhe dieser Verringerung auch in den bereits angenommenen Durchführungsbeschlüssen des Rates genannte Maßnahmen in die REPowerEU-Kapitel aufnehmen, ohne diese zu erweitern.

¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Litauens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

- (14) Auf dieser Grundlage werden zwei Zielwerte einer Teilmaßnahme und ein Zielwert einer anderen Teilmaßnahme im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens) von Litauen geändert. Konkret betrifft diese Änderung die Zielwerte 23 und 24 für die Schaffung neuer Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energiequellen (Förderung des Baus von Onshore-EE-Anlagen (Solar- und Windenergieanlagen) und individuellen Speicheranlagen) im Rahmen der Investition B.1.1.2 und den Zielwert 49 für die Fläche der Mustergebäude, die zwecks Primärenergieverbrauchs-Senkung renoviert wurden (Aktualisierung und praktische Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -standards sowie Entwicklung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte) im Rahmen der Investition B.1.3.1. Die Zielwerte 23 und 24 sollten aus der Teilmaßnahme B.1.1.2. entfernt und in die Teilmaßnahme H.1.3.2 (REPowerEU) aufgenommen werden. Zudem sollte der Zielwert 49 aus der Teilmaßnahme B.1.3.1. entfernt und in die Teilmaßnahme H.1.1.1 (REPowerEU) aufgenommen werden. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (15) Die Änderungen am RRP, die Litauen aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 44 Maßnahmen und Teilmaßnahmen.

- (16) Nach Angaben Litauens sind fünf Maßnahmen und Teilmaßnahmen aufgrund der hohen Inflation nicht mehr in vollem Umfang durchführbar. Sowohl die Preis- als auch die Lohninflation in Litauen waren zwischen Ende 2021 und Ende 2022 anhaltend hoch, was zu einem Anstieg der Kosten, z. B. für Bau und Ausrüstung, führte und sich somit auf den Zeitplan und das Maß an Ehrgeiz der Projekte im Rahmen des RRP auswirkte. Dies betrifft den Zielwert 20 der Teilmaßnahme A.1.3.3 (Modernisierung von Notfallabteilungen und Wiederverwendungsstellen in regionalen Krankenhäusern) im Rahmen der Komponente 1 (Ein widerstandsfähiges und zukunftsfähiges Gesundheitssystem), die Zielwerte 53 und 54 der Teilmaßnahme B.1.3.4 (Förderung einer schnelleren Renovierung von Gebäuden im Einklang mit den aktuellen Standards für Gebäuderenovierungen), die Zielwerte 55 und 56 der Maßnahme B.1.4 (Steigerung der Treibhausgasabsorptionskapazität) im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens), den Zielwert 98 der Teilmaßnahme D.1.1.4 (Stärkung der Kompetenzen von pädagogischen Mitarbeitern) im Rahmen der Komponente 4 (Hochwertige und zugängliche Bildung für den gesamten Lebenszyklus) und den Zielwert 189 der Teilmaßnahme G.1.2.2 (Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der Beschäftigungsförderungsmaßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft) im Rahmen der Komponente 7 (Mehr Möglichkeiten für alle, sich aktiv für das nationale Wohlergehen einzusetzen). Aus diesen Gründen hat Litauen beantragt, die Änderung dieser Etappenziele und Zielwerte vorzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (17) Nach Angaben Litauens sind drei Maßnahmen und Teil-Maßnahmen aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette nicht mehr vollständig durchführbar. Die Unterbrechung der Lieferkette und die daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Komponenten für die Durchführung von Projekten haben die Produktion und den Einsatz von Biokraftstoffen und grünem Wasserstoff, den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und die Entwicklung innovativer Lösungen im Verkehrssektor stark beeinträchtigt. Dies betrifft die Zielwerte 46 und 47 der Teilmaßnahme B.1.2.4 (Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethan, Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und umweltfreundlicher Wasserstoff) im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens), die Zielwerte 86, 87 und 88 der Teilmaßnahme C.1.5.2 (Weiterentwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität) und den Zielwert 90 der Teilmaßnahme C.1.5.3 (Innovation in der Mobilität) im Rahmen der Komponente 3 (Digitaler Wandel für Wachstum). Die vorgeschlagenen Änderungen an der Teilmaßnahme C.1.5.2 (Weiterentwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität) stellen ebenfalls eine eindeutig bessere Alternative zur Projektdurchführung dar. Aus diesen Gründen hat Litauen beantragt, den Zeitplan für diese Etappenziele und Zielwerte zu ändern und diese Änderungen vorzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (18) Nach Angaben Litauens sind drei Maßnahmen und Teil-Maßnahmen nicht mehr vollständig innerhalb des ursprünglichen Zeitplans durchführbar, da die Projektträger ihren ursprünglichen RRP unvorhergesehen überarbeiten mussten, um die Qualität und Sicherheit des Projekts zu gewährleisten. Dies betrifft das Etappenziel 7 der Teilmaßnahme A.1.1.7 (Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien), das Etappenziel 10 der Teilmaßnahme A.1.1.9 (Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe) und den Zielwert 11 der Teilmaßnahme A.1.1.10 (Entwicklung eines Modells zur Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung) im Rahmen der Komponente 1 (Ein widerstandsfähiges und zukunftsfähiges Gesundheitssystem). Aus diesen Gründen hat Litauen beantragt, die Frist für die Umsetzung dieses Etappenziels zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (19) Nach Angaben Litauens sind drei Maßnahmen und Teil-Maßnahmen aufgrund der veränderten Marktnachfrage nicht mehr vollständig durchführbar. So war beispielsweise das Interesse der Gemeinden an Projekten wie einer speziellen Infrastruktur für bargeldlose Zahlungen in Schulen, die Nachfrage nach Sprachkursen für ausländische Studierende oder die Zahl der Hochschulen, die sich an internationalen Netzwerken beteiligen, geringer als erwartet. Dies betrifft die Zielwerte 124 und 125 der Teilmaßnahme E.1.1.3 (Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen), den Zielwert 130 der Teilmaßnahme E.1.2.2 (Steigerung der Innovationsnachfrage in Litauen durch Ausschöpfung des Potenzials der öffentlichen Auftragsvergabe) im Rahmen der Komponente 5 (Hochschulbildung, ein kohärenter Rahmen zur Förderung von Forschung und Innovation und Unternehmen mit hohem Mehrwert) und die Zielwerte 159 und 160 der Teilmaßnahme F.1.4.4 (Finanziell kompetente künftige Steuerzahler) im Rahmen der Komponente 6 (Effizienter öffentlicher Sektor und Voraussetzungen für eine Erholung nach der Pandemie). Aus diesen Gründen hat Litauen beantragt, die Änderung dieser Etappenziele und Zielwerte vorzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (20) Nach Angaben Litauens können sechs Maßnahmen und Teil-Maßnahmen aufgrund von Verzögerungen im Vergabeverfahren, die sich der Kontrolle der nationalen Behörden entziehen, nicht mehr (vollständig) innerhalb des ursprünglichen Zeitplans durchgeführt werden. Solche Verzögerungen sind beispielsweise das Ergebnis unvorhergesehener Schwierigkeiten bei der Beschaffung der benötigten Materialien, unvorhergesehener Energiepreiserhöhungen in Verbindung mit einem Mangel an lokaler Erzeugung erneuerbarer Energie oder einer mangelnden Marktbeteiligung, wodurch eine Änderung des Umfangs des Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erforderlich wird. Dies betrifft das Etappenziel 19 der Teilmaßnahme A.1.3.2 (Modernisierung der Kompetenzzentren im Cluster Infektionskrankheiten) im Rahmen der Komponente 1 (Ein widerstandsfähiges und zukunftsfähiges Gesundheitssystem), das Etappenziel 22 der Teilmaßnahme B.1.1.1 (Vorbereitungsarbeiten für die Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen und damit verbundener Infrastruktur), das Etappenziel 30 der Maßnahme B.1.2 (Bewegung ohne Umweltverschmutzungen), das Etappenziel 52 der Teilmaßnahme B.1.3.3 (Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen) im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens), das Etappenziel 138 der Teilmaßnahme F.1.1.1 (Modernisierung des Systems für die Personalverwaltung im öffentlichen Sektor) im Rahmen der Komponente 6 (Effizienter öffentlicher Sektor und Voraussetzungen für eine Erholung nach der Pandemie), sowie den Zielwert 187 der Teilmaßnahme G.1.2.1 (Optimierung und Verbesserung der Arbeitsabläufe der Arbeitsverwaltungen unter Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung) im Rahmen der Komponente 7 (Mehr Möglichkeiten für alle, sich aktiv für das nationale Wohlergehen einzusetzen). Aus diesen Gründen hat Litauen beantragt, die Änderung dieser Etappenziele und Zielwerte vorzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (21) Nach Angaben Litauens stellen die vorgeschlagenen Änderungen an 24 Maßnahmen und Teil-Maßnahmen eine eindeutig bessere Alternative für die Durchführung des Projekts dar. Es wurden effizientere Wege gefunden, um die gleichen Maßnahmen durchzuführen, wodurch die Kosten gesenkt, die Fristen verkürzt oder der Umfang und der Ehrgeiz der Maßnahmen erhöht werden konnten. Dies betrifft das Etappenziel 1 der Teilmaßnahme A.1.1.1 (Rechtsrahmen für die Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdiensten) und die Beschreibung der Teilmaßnahme A.1.1.11 (Digitalisierung des Gesundheitswesens) im Rahmen der Komponente 1 (Ein widerstandsfähiges und zukunftsfähiges Gesundheitssystem), die Zielwerte 31, 32 und 33 der Teilmaßnahme B.1.2.1. (Unterstützung für den Kauf sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen), den Zielwert 36 der Teilmaßnahme B.1.2.2 (Förderung des Erwerbs emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel), den Zielwert 41 der Teilmaßnahme B.1.2.3 (Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/die Fülleinrichtung für alternative Kraftstoffe) und den Zielwert 51 der Teilmaßnahme B.1.3.2 (Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Hilfe) im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens), die Etappenziele 59 und 60 sowie die Zielwerte 61, 62 und 63 der Teilmaßnahme C.1.1 (Umgestaltung der öffentlichen Informationstechnologie-Politik), den Zielwert 67 der Teilmaßnahme C.1.2 (Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten), die Beschreibung der Teilmaßnahme C.1.3 (kundenorientierte Dienstleistungen), das Etappenziel 74 und den Zielwert 75 der Teilmaßnahme C.1.4.1 (Entwicklung der technischen Ressourcen in litauischer Sprache), das Etappenziel 76 und den Zielwert 77 der Teilmaßnahme C.1.4.2 (Digitalisierung und Zugänglichkeit von Kulturbeständen) und das Etappenziel 82 der Teilmaßnahme C.1.4.5 (IKT-Exzellenzzentrum) im Rahmen der Komponente 3 (Digitaler Wandel für Wachstum), die Beschreibung der Maßnahme D.1.1 (Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund für wettbewerbsfähige Kompetenzen), das Etappenziel 99 der Teilmaßnahme D.1.1.4 (Stärkung der Kompetenzen von Lehrkräften) und das Etappenziel 115 der Teilmaßnahme D.1.4.2 (Beurteilung der Befähigung) im Rahmen der Komponente 4 (Hochwertige und zugängliche Bildung für den gesamten Lebenszyklus),

das Etappenziel 131 der Teilmaßnahme E.1.2.3 (Förderung der Entwicklung des Start-up-Ökosystems) im Rahmen der Komponente 5 (Hochschulbildung, ein kohärenter Rahmen zur Förderung von Forschung und Innovation und Unternehmen mit hohem Mehrwert), die Beschreibung der Maßnahme F.1.1 (Effizienter öffentlicher Sektor), das Etappenziel 139 der Teilmaßnahme F.1.1.2 (Einrichtung eines zentralisierten Berufsbildungssystems zur Entwicklung der Kompetenzen im öffentlichen Sektor), das Etappenziel 140 und den Zielwert 141 der Teilmaßnahme F.1.1.3 (Schaffung eines Rahmens für die Entwicklung strategischer Kompetenzen im öffentlichen Sektor), die Etappenziele 148 und 149 der Teilmaßnahme F.1.3.1 (Verbesserungen des Haushaltsrahmens), das Etappenziel 150 der Teilmaßnahme F.1.3.2 (Ausgabenüberprüfungen), das Etappenziel 154 der Teilmaßnahme F.1.3.5 (Konsolidierung der nationalen Entwicklungseinrichtungen) im Rahmen der Komponente 6 (Effizienter öffentlicher Sektor und Voraussetzungen für eine Erholung nach der Pandemie) und das Etappenziel 164 der Teilmaßnahme F.1.5 (Den Unternehmen zur Steuerung des Insolvenzrisikos zur Verfügung stehende Instrumente) im Rahmen der Komponente 6 (Effizienter öffentlicher Sektor und Voraussetzungen für eine Erholung nach der Pandemie), sowie das Etappenziel 184 der Teilmaßnahme G.1.1.2 (Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen) im Rahmen der Komponente 7 (Mehr Möglichkeiten für alle, sich aktiv für das nationale Wohlergehen einzusetzen). Aus diesen Gründen hat Litauen beantragt, diese Etappenziele und Zielwerte zu ändern und diese Änderungen vorzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (22) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Litauen angeführten Gründe die Aktualisierung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 und die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 jener Verordnung rechtfertigen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (23) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 wurden redaktionelle Fehler gefunden, die neun Etappenziele und Zielwerte und 17 Maßnahmen und Teilmaßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte geändert werden, um jene redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 14. Mai 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Litauen vereinbart zum Ausdruck kommt.

Diese Fehler beziehen sich auf das Etappenziel 2 der Teilmaßnahme A.1.1.2 (Entwicklung eines digitalen Gesundheitssystems zur Erleichterung der sekundären Nutzung von Gesundheitsdaten), das Etappenziel 4 der Teilmaßnahme A.1.1.4. (Einführung eines grundlegenden Modells für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienste), die Etappenziele 8 und 9 der Teilmaßnahme A.1.1.8 (Schaffung einer repräsentativen Sammlung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „Genome Europe“), die Maßnahme A.1.2 (Bereitstellung von Langzeitpflegediensten) und das Etappenziel 15 der Teilmaßnahme A.1.2.1 (Annahme des Modells der Langzeitpflege) im Rahmen der Komponente 1 (Ein widerstandsfähiges und zukunftsfähiges Gesundheitssystem), die Teilmaßnahme C.1.4.3 (Produktion von digitalen Bildungsinhalten und -ressourcen), die Teilmaßnahme C.1.4.4 (Finanzinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation), die Teilmaßnahme C.1.5.1 (5G-Fahrplan), die Teilmaßnahme D.1.1.3. (Millennium School Programme), die Teilmaßnahme D.1.1.7 (Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung), die Maßnahme D.1.4. (In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel), die Teilmaßnahme D.1.4.1. (Nationale Plattform für den Fortschritt der beruflichen Aus- und Weiterbildung) und die Teilmaßnahme D.1.4.4. (Mobilitätsprogramm) im Rahmen der Komponente 4 (Hochwertige und zugängliche Bildung für den gesamten Lebenszyklus), den Zielwert 123 der Teilmaßnahme E.1.1.2 (Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen) im Rahmen der Komponente 5 (Hochschulbildung, ein kohärenter Rahmen zur Förderung von Forschung und Innovation und Unternehmen mit hohem Mehrwert), das Etappenziel 153 der Teilmaßnahme F.1.3.4 (Förderung öffentlich-privater Partnerschaften) und das Etappenziel 175 der Teilmaßnahme F.1.7.1. (Schaffung einer Lösung für elektronische Quittungen) im Rahmen der Komponente 6 (Effizienter öffentlicher Sektor und Voraussetzungen für eine Erholung nach der Pandemie) und das Etappenziel 180 der Teilmaßnahme G.1.1.1 (Studie über die Mindesteinkommensregelung und damit verbundene Änderungen der Rechtsvorschriften) im Rahmen der Komponente 7 (Mehr Möglichkeiten für alle, sich aktiv für das nationale Wohlergehen einzusetzen). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

- (24) Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet eine Reform und drei Investitionen.
- (25) Ziel der Reform (H.1.3.) ist die Verbesserung des Investitionsumfelds für Entwickler erneuerbarer Energiequellen. Die Reform zielt insbesondere darauf ab, Genehmigungs- und andere Verwaltungsverfahren zu straffen und zu beschleunigen, u. a. durch die Verringerung der Zahl der erforderlichen Genehmigungen, die Verkürzung der Fristen für ihre Erteilung und die Regulierung von Hybridkraftwerken (H.1.3.1.). Darüber hinaus soll die Reform durch die Analyse verschiedener Modellierungsszenarien und die Entwicklung eines Umwandlungsmodells für den litauischen Elektrizitätssektor dazu beitragen, eine Stromerzeugung aus ausschließlich erneuerbaren Energiequellen in Litauen zu erreichen. Die Reform zielt ferner darauf ab, juristische Personen, Landwirte, Gemeinschaften für erneuerbare Energien oder Bürgerenergiegemeinschaften beim Erwerb und der Installation von Solar- und Windkraftanlagen auf dem Festland unter vorrangiger Berücksichtigung des Eigenverbrauchs, des landwirtschaftlichen Betriebs oder des wirtschaftlichen Bedarfs zu unterstützen (H.1.3.2.). Die Reform leistet einen wirksamen Beitrag zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b und e der Verordnung (EU) 2021/241 genannten REPowerEU-Zielen, da sie Vorschläge für Maßnahmen enthält, die für den weiteren Ausbau der Kapazitäten zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in Litauen erforderlich sind, sowie Vorschläge zur Erreichung eines Anteils erneuerbarer Energien am gesamten nationalen Stromverbrauch von 100 % und zur Unterstützung der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
- (26) Mit dem REPowerEU-Kapitel werden mehr Mittel für die Renovierung von Mehrfamilienhäusern bereitgestellt, wodurch die Energieeffizienz der Gebäude verbessert und die Heizkosten für die Bewohner gesenkt werden. Auf diese Weise wird ein Beitrag zur Verringerung der Energiearmut geleistet, von der sozioökonomisch benachteiligte Gruppen häufig betroffen sind.

- (27) Zu den neuen Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels gehören: a) Unterstützung für die beschleunigte Renovierung von Gebäuden (H.1.1.), b) Unterstützung für die Anschaffung sauberer Fahrzeuge für die Binnenschifffahrt (H.1.2.), c) Unterstützung in Form von Darlehen für die Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen (H.3.1.). Die erste Investition (H.1.1.) enthält zwei Elemente: a) Aktualisierung und praktische Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -standards (H.1.1.1.) und b) Unterstützung für die Renovierung von Mehrfamilienhäusern zur Steigerung der Energieeffizienz (auf Klasse A) (H.1.1.2.). Das erste Element (H.1.1.1) besteht aus Demonstrationsprojekten zur grünen Renovierung, bei denen neue industrialisierte Wärmedämmsysteme aus organischen Rohstoffen sowie Gebäudeinformationstechnik, die alle Bauprozesse kombiniert, eingesetzt werden. Im Rahmen des zweiten Elements (H.1.1.2.) wird die Unterstützung in Form eines Ausgleichs von durchschnittlich mindestens 30 % der Baukosten, eines Ausgleichs für Darlehen mit einem Zinssatz von über 3 % und eines Ausgleichs von 100 % der Ausgaben für technische Hilfe, einschließlich der Kosten für die Vorbereitung, Verwaltung und Wartung der Projekte, gewährt. Mit der zweiten Investition (H.1.2.) soll die Anschaffung und Lieferung der erforderlichen Ausrüstung für den emissionsfreien Binnenschifffahrtsverkehr gefördert werden. Im Rahmen der dritten Investition (H.3.1.) werden Darlehen an Unternehmen (einschließlich öffentlicher Einrichtungen, die in ähnlichen Bereichen wie private Einrichtungen tätig sind) vergeben, um in Projekte zu investieren, mit denen die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (Sonnen- und Windenergie) gefördert wird.

- (28) Die vorgenannten Investitionen dürften zu den Zielen von Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b, c und e der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen, indem sie die Emissionsfreiheit des Verkehrs fördern und Darlehen für die Schaffung zusätzlicher Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energiequellen bereitstellen.
- (29) Die Kommission hat den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (30) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und der Mittelzuweisung an ihn Rechnung getragen wird.

- (31) Die Kommission ist der Ansicht, dass sich der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel positiv auf den Beitrag des RRP zur ersten Säule, d. h. zum ökologischen Wandel, auswirkt, da das REPowerEU-Kapitel zu fast 100 % zu den ökologischen Zielen beiträgt. Bei den anderen Säulen haben Art und Umfang der geplanten Änderungen am RRP keinen Einfluss auf die bisherige Bewertung des RRP, der demnach weitgehend eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage darstellt und somit einen angemessenen Beitrag zu allen sechs in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Säulen leistet. Im Hinblick auf die Säule des ökologischen Wandels befasst sich der geänderte RRP Litauens samt REPowerEU-Kapitel weiterhin mit den ökologischen Herausforderungen, insbesondere im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens) und der neu hinzugefügten Komponente 8 (REPowerEU-Kapitel). Im Rahmen der Komponente 2 werden mit dem geänderten RRP einige bestehende Investitionen, insbesondere im Verkehrssektor, ehrgeiziger gestaltet. Die Komponente umfasst auch eine neue Reform zur Förderung grüner Finanzierungen durch einen Aktionsplan für grüne Finanzierungen. Teil der Reform ist auch die Einrichtung eines Wissens- und Kompetenzzentrums für grüne Finanzierungen. Im Rahmen von Komponente 8 tragen Maßnahmen zu Genehmigungsverfahren, zum Einsatz erneuerbarer Energien, zur Renovierung von Mehrfamilienhäusern und zu ökologischen Pilotprojekten für die Gebäuderenovierung sowie zu einem sauberen Binnenschiffsverkehr dazu bei, die Klimaziele der Union für 2030 und das Ziel der Union, bis 2050 klimaneutral zu sein, zu erreichen.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (32) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel wirksam (Einstufung A) zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen an Litauen, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen und Empfehlungen, ermittelt wurden, oder Herausforderungen, die in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, beiträgt.
- (33) So trägt der geänderte RRP insbesondere den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor seiner Vorlage förmlich angenommen hat. Da sich der Umfang des RRP infolge eines zusätzlichen Darlehensantrags erhöht hat, werden alle strukturellen Empfehlungen für 2022 und 2023 in der Gesamtbewertung berücksichtigt.
- (34) Nachdem die Kommission die Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des geänderten nationalen RRP bewertet hat, stellt sie fest, dass die Empfehlung zur Konsolidierung der Durchführungsstellen im Bereich Forschung und Innovation (Empfehlung 3.8 aus 2019) vollständig umgesetzt wurde. Bei den folgenden Empfehlungen wurden erhebliche Fortschritte erzielt: Abmilderung der Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung (Empfehlung 2.1 aus 2020), Steigerung der Investitionen zur Erhöhung des Wachstumspotenzials (Empfehlung 1.3 aus 2021), Ausweitung der öffentlichen Investitionen für den ökologischen und digitalen Wandel und die Energiesicherheit (Empfehlung 1.2 aus 2022) und Gewährleistung ausreichender Kapazitäten für Energieverbundnetze (Empfehlung 4.5 aus 2022).

- (35) Der geänderte RRP enthält umfangreiche, sich gegenseitig ergänzende Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen anzugehen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an Litauen im Rahmen des Europäischen Semesters aufgezeigt hatte. Zwar werden im geänderten Plan einige inhaltliche Änderungen an den derzeitigen Maßnahmen vorgeschlagen, diese haben jedoch keinen Einfluss auf die frühere Bewertung, dass ein wesentlicher Teil der in den länderspezifischen Empfehlungen für 2019 und 2020 genannten Herausforderungen abgedeckt ist.
- (36) Die wichtigsten Maßnahmen des geänderten RRP, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, tragen dazu bei, die ehrgeizigen Ziele des RRP in Bezug auf die Empfehlung 4 aus 2022 – die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt, die Energieeffizienz und die Dekarbonisierung von Industrie, Verkehr und Gebäuden verbessert und eine ausreichende Kapazität der Energieverbundnetze sichergestellt wird –, und in Bezug auf die Empfehlung 4 aus 2023 – die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und importierter Energie weiter zu verringern, und zwar durch die Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien und die Verstärkung der politischen Anstrengungen zur Vermittlung und zum Erwerb der nötigen Kompetenzen für den ökologischen Wandel – zu verstärken.

- (37) Die neuen Investitionen und Reformen zielen insbesondere darauf ab, die wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu bewältigen und die Einführung erneuerbarer Energiequellen zu fördern. Investitionen in das Finanzinstrument zur Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen sollen dazu beitragen, dass die Kapazität der Energieverbundnetze durch eine erhöhte Stromerzeugung im Inland ausreichend ist. Die im Rahmen der Reform des REPowerEU-Kapitels vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, die darauf abzielen, Genehmigungs- und andere Verwaltungsverfahren zu straffen und zu beschleunigen, u. a. durch die Verringerung der Zahl der erforderlichen Genehmigungen, die Verkürzung der Fristen für ihre Erteilung und die Regulierung von Hybridkraftwerken, sollten dazu beitragen, ausreichende Netzkapazitäten und einen ausreichenden Netzzugang sicherzustellen. Darüber hinaus werden die aufgestockten Investitionen zur Unterstützung der Renovierung von Mehrfamilienhäusern einen erheblichen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Dekarbonisierung von Gebäuden leisten und damit in gewissem Maße auch zur Verringerung der Energiearmut beitragen. Schließlich enthält der geänderte RRP eine Investition in saubere Mobilität, die auf die Anschaffung sauberer Fahrzeuge für die Binnenschifffahrt abzielt und zur Dekarbonisierung des Verkehrs beitragen soll.

- (38) Neben dem REPowerEU-Kapitel enthält der geänderte RRP auch einige neue Reformen, die in gewissem Maße auf einen Teil der Empfehlungen aus 2022 und 2023 abzielen. Zunächst enthält der RRP in Bezug auf die Empfehlung zur Steigerung der Qualität und Verbesserung der Planung und Erbringung sozialer Dienstleistungen eine Reform, die auf die Verbesserung der Qualität, Integration und Personalisierung der sozialen Dienstleistungen und der Arbeitsvermittlungsdienste abzielt. Zweitens umfasst der RRP in Bezug auf die Empfehlung 1 aus 2022 zur Förderung der gemeinsamen Vergabe öffentlicher Aufträge auf zentralstaatlicher und kommunaler Ebene eine Reform zur Erweiterung der Liste der Produkte, die über die zentrale Einkaufsorganisation beschafft werden können, und zur Entwicklung eines Plans für die Zentralisierung der Vergabe öffentlicher Aufträge von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (39) Im Einklag mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Litauens haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.

- (40) Die erste Bewertung des RRP im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der Aufbau- und Resilienzplan große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Litauens haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.
- (41) Stilisierte Simulationen der Kommissionsdienststellen zeigen, dass die neuen Maßnahmen, die durch das Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, im Zeitraum 2024–2027 zu einem Anstieg des BIP um durchschnittlich 0,4 % im Vergleich zum Basisszenario des ursprünglichen RRP führen werden, und zwar unabhängig von den positiven Auswirkungen der einbezogenen Strukturreformen oder anderer neuer Maßnahmen, die durch den Zuschuss finanziert werden. Die letztgenannten Auswirkungen wurden in den Prognosen Litauens berücksichtigt, und nach den Angaben im Änderungsantrag Litauens werden die neuen Maßnahmen im geänderten RRP im Zeitraum 2023–2027 zu einer Erhöhung des BIP um durchschnittlich 0,97 % oder 492,5 Mio. EUR pro Jahr führen. Die Prognosen Litauens lassen auch bescheidene positive soziale Auswirkungen der neuen Maßnahmen des geänderten RRP (die Beschäftigungsquote soll um 0,32 % steigen) und leicht negative fiskalische Auswirkungen (die Auswirkungen auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo werden auf -0,27 % des BIP geschätzt) für den Zeitraum 2023–2027 erkennen.

- (42) Die im geänderten RRP vorgesehenen neuen Reformen und Investitionen tragen dazu bei, den ökologischen Wandel und die Energieunabhängigkeit zu beschleunigen, was sich positiv auf das Wachstumspotenzial Litauens und seine wirtschaftliche und institutionelle Widerstandsfähigkeit auswirken dürfte. Der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel führt mit der Investition 2 im Rahmen der Komponente E.2 ein Finanzinstrument ein, mit dem Unternehmen Darlehen für den Erwerb und die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung gewährt werden. Da die Maßnahme in erster Linie auf kleine und mittlere Unternehmen sowie auf größere Unternehmen in Sektoren ausgerichtet ist, in denen es schwierig ist, Finanzmittel von traditionellen Finanzinstituten zu erhalten, dürfte sie die erforderlichen Finanzmittel mobilisieren und die Produktionskapazität der litauischen Industrie stärken.
- (43) Im Hinblick auf die sozialen Auswirkungen des geänderten RRP ist die wichtigste Reform im Bereich der sozialen Dienste die Reform 1 im Rahmen der Komponente G.3 zur Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste. Ziel der Reform ist es, die Fragmentierung bei der Planung und Erbringung dieser Dienstleistungen zu verringern und damit eine Schwachstelle des derzeitigen Sozialschutzsystems zu beheben. Die Reform als Ganzes dürfte die sozialen Auswirkungen des RRP verstärken und seinen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt erhöhen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (44) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- (45) Bei dem geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel wird die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nach der Methode bewertet, die in den technischen Leitlinien in der Bekanntmachung der Kommission mit dem Titel „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“¹ dargelegt wird. Dabei wird jede geänderte Reform bzw. Investition systematisch in zwei Stufen bewertet. Die Bewertung führt bei allen geänderten Maßnahmen zu dem Schluss, dass entweder kein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht oder, falls Risiken festgestellt wurden, diese bei eingehenderer Bewertung nicht mehr bestehen. Litauen hat über die eingehende Bewertung der neuen Maßnahmen, einschließlich jener im REPowerEU-Kapitel, Bericht erstattet. Keine der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel erforderte eine Ausnahme vom Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen. Wo nötig, wurden die Anforderungen der Prüfung auf Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zum festen Bestandteil der Gestaltung einer Maßnahme gemacht und in einem Etappenziel oder Zielwert der betreffenden Maßnahme verankert. Die übermittelten Informationen führen zu dem Schluss, dass keine Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erwarten lässt.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (46) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, einen Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.

¹ ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

- (47) Das in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte Ziel der Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und kritischen Energieinfrastrukturen, Dekarbonisierung der Industrie, Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und Wasserstoff aus erneuerbaren oder fossilfreien Quellen und Erhöhung des Anteils sowie beschleunigter Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wird durch die Reform H.1.3.1. angegangen, die darauf abzielt, Genehmigungs- und andere Verwaltungsverfahren zu straffen und zu beschleunigen, u. a. durch die Verringerung der Zahl der erforderlichen Genehmigungen, die Verkürzung der Genehmigungsfristen und die Regulierung von Hybridkraftwerken, wodurch der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird. Die Reform H.1.3.2. zielt ferner darauf ab, juristische Personen, Landwirte, Gemeinschaften für erneuerbare Energien oder Bürgerenergiegemeinschaften beim Erwerb und der Installation von Onshore-Solar- und Windkraftanlagen unter vorrangiger Berücksichtigung des Eigenverbrauchs, des landwirtschaftlichen Betriebs oder des wirtschaftlichen Bedarfs zu unterstützen, um so auch den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Darüber hinaus enthält das REPowerEU-Kapitel eine Investition (H.3.1.), mit der Unternehmen (einschließlich öffentlicher Einrichtungen, die in ähnlichen Bereichen wie private Einrichtungen tätig sind) durch Darlehen unterstützt werden, um in Projekte zu investieren, mit denen die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (Sonnen- und Windenergie) gefördert und damit der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird. Das REPowerEU-Kapitel umfasst auch eine Investition (H.1.1), die darauf abzielt, das Tempo des Gebäuderenovierungsprozesses zu erhöhen, indem Gebäuderenovierungspakete und -standards aktualisiert und praktisch erprobt werden und die Renovierung von Gebäuden gefördert wird, um die Energieeffizienz von Gebäuden zu verbessern.

- (48) Das in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/241 genannte Ziel der Bekämpfung der Energiearmut soll durch eine Maßnahme zur Förderung der Renovierung von Mehrfamilienhäusern erreicht werden, mit der die Energieeffizienz der Gebäude verbessert und die Heizkosten für die Bewohner gesenkt werden. Auf diese Weise wird ein Beitrag zur Verringerung der Energiearmut geleistet, von der sozioökonomisch benachteiligte Gruppen häufig betroffen sind.
- (49) Das in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 genannte Ziel der Beseitigung von Engpässen bei der internen und grenzüberschreitenden Energieübertragung und -verteilung, der Förderung der Stromspeicherung und Beschleunigung der Integration erneuerbarer Energiequellen sowie Förderung der Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur, einschließlich Schienenwegen, soll durch die Reform H.1.3.1. erreicht werden, die dazu beitragen soll, dass Litauen 100 % seiner Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt, indem verschiedene Modellierungsszenarien analysiert werden und ein Umwandlungsmodell für den litauischen Elektrizitätssektor entwickelt wird, das zur Beseitigung von Engpässen bei der internen und grenzüberschreitenden Energieübertragung und -verteilung beiträgt. Darüber hinaus enthält das REPowerEU-Kapitel eine Investition (H.1.2.) zur Verringerung des Straßengüterverkehrs durch die Förderung der alternativen und umweltfreundlicheren Beförderung von Gütern und anderen Arten von Fracht auf dem Wasserweg, wodurch wiederum die Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur gefördert wird.
- (50) Die REPowerEU-Maßnahmen zielen darauf ab, die Treibhausgasemissionen zu verringern und den Anteil der erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen. Die Maßnahmen verstärken auch die im ursprünglichen RRP enthaltenen Maßnahmen zur Energieeffizienz und zur Renovierung von Gebäuden und dürften zu einem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien und zur Senkung der Energienachfrage beitragen.

- (51) Mit der Reform im Rahmen des REPowerEU-Kapitels, die darauf abzielt, die administrativen Anforderungen für den Ausbau neuer Kapazitäten für erneuerbare Energien zu vereinfachen, dürfte die Energiesicherheit Litauens durch Änderungen des Elektrizitätsgesetzes und des Gesetzes über erneuerbare Energien erhöht werden. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Definition und Regulierung von Hybridkraftwerken, die Straffung der Genehmigungsverfahren für den Einsatz erneuerbarer Energien sowie die Verkürzung der Genehmigungsfristen. Die Reform des litauischen Genehmigungssystems für Projekte im Bereich erneuerbare Energien soll dazu beitragen, administrative Hürden abzubauen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern.
- (52) Darüber hinaus stehen die Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels im Einklang mit den Bemühungen des ursprünglichen RRP Litauens, die Dekarbonisierung der Wirtschaft durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energiekapazitäten, den Gebäuderenovierungsprozess und die Dekarbonisierung des Verkehrssektors voranzutreiben.
- (53) Die Bemühungen, erneuerbare Energien zu integrieren und die Stromversorgung effizienter, zuverlässiger und sicherer zu machen, werden durch die mangelnde Kapazität und Flexibilität der Stromnetze gebremst. Daher sollen die im REPowerEU-Kapitel Litauens vorgesehenen Investitionen in den Bau von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien und individuelle Speicheranlagen weitgehend dazu führen, dass das Netz besser für die Integration erneuerbarer Energien und eine verlässliche, flexible und schnelle Energieversorgung geeignet ist.
- (54) Aus all diesen Gründen dürfte der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in hohem Maße wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, einen Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (55) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.
- (56) Das REPowerEU-Kapitel trägt dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energienachfrage zu senken. Die meisten der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen haben eine länderübergreifende oder grenzüberschreitende Dimension oder Wirkung. Investitionen in den Ausbau der Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energien und eine begleitende Studie zur Umstellung des litauischen Stromsystems auf 100 % erneuerbare Energien werden letztlich die Abhängigkeit von Stromeinfuhren und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern. Auch die Abhängigkeit des litauischen Verkehrssektors von fossilen Brennstoffen dürfte durch die Maßnahmen verringert werden. Es sollten Investitionen zur Schaffung der notwendigen Infrastruktur für eine saubere Beförderung schwerer Güter auf Binnenwasserstraßen gefördert werden, die zur Verringerung der Verkehrsüberlastung und der Nachfrage nach eingeführten fossilen Brennstoffen beitragen dürfte. Darüber hinaus sollten Investitionen in die Renovierung von Mehrfamilienhäusern gefördert werden, um die Energieeffizienz des litauischen Wohnungssektors zu verbessern. Dadurch soll der Energiebedarf dieser Gebäude und damit die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert werden.
- (57) Die geschätzten Kosten dieser im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung entsprechen 100 % der geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels und rechtfertigen die Einstufung der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen als Maßnahmen mit voraussichtlich erheblicher grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (58) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 40 % der Gesamtzuweisung des RRP und 99 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung steht der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 in Einklang.
- (59) In dem überarbeiteten RRP sind Reformen und Investitionen vorgesehen, mit denen ein wesentlicher Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, unter Berücksichtigung der länderspezifischen Empfehlung sowie zur Erreichung des EU-Klimaziels für 2030 und der Klimaneutralität bis 2050, geleistet werden dürfte. So sollen die Umwelt- und Klimaanpassungsmaßnahmen des RRP der Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Torfmooren, dem nachhaltigen Verkehr und der Ressourceneffizienz dienen. Ergänzend zu den Maßnahmen des ursprünglichen RRP sind die Maßnahmen des litauischen REPowerEU-Kapitels auf die Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen, die Steigerung der Energieeffizienz und der Nachhaltigkeit des Verkehrs sowie auf den allgemeinen Übergang zur Energieunabhängigkeit ausgerichtet. Diese Maßnahmen dürften eine dauerhafte Wirkung auf den ökologischen Wandel entfalten, da sie den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen und die Energiewende hin zu einem nachhaltigen, auf erneuerbare Energien setzenden System in Litauen beschleunigen werden.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (60) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 23 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP, einschließlich der Darlehen, entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).
- (61) Die positive Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 bleibt bestehen. Im Rahmen des geänderten RRP werden die Maßnahmen zur Stärkung der nationalen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit ausgeweitet. Dazu gehören die Verabschiedung eines nationalen Programms zur Entwicklung der Cybersicherheit, die Einrichtung eines Systems zur Überwachung der Cybersicherheit und die Stärkung der Kapazitäten zur Untersuchung von Cyberkriminalität. Diese Maßnahmen werden durch Investitionen in die Verbesserung des Ausbildungsniveaus der Mitarbeiter des öffentlichen Sektors im Bereich der Cybersicherheit ergänzt. Alle anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel bleiben im geänderten RRP unverändert.

Dauerhafte Auswirkungen

- (62) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in Litauen weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.
- (63) Die erste Bewertung des RRP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der RRP in Litauen weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben dürfte.
- (64) Es wird erwartet, dass die neuen Investitionen, die im geänderten RRP enthalten sind, einschließlich eines REPowerEU-Kapitels, langfristige Auswirkungen auf Litauen haben werden, da sie die in den länderspezifischen Empfehlungen genannten strukturellen Herausforderungen angehen. Der Schwerpunkt der Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels liegt auf dem Aufbau zusätzlicher Kapazitäten für erneuerbare Energien, der Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und der Unterstützung der Beschaffung emissionsfreier Verkehrsmittel. Es wird erwartet, dass sich die Maßnahmen nachhaltig positiv auf den ökologischen Wandel in Litauen auswirken, indem sie die langfristige Energiesicherheit und Erschwinglichkeit von Energie verbessern.

- (65) Die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel enthaltenen neuen Reformen dürften sich langfristig auf Litauen auswirken, da sie die in den länderspezifischen Empfehlungen genannten strukturellen Herausforderungen angehen werden. Die zusätzlichen Reformen im Bereich der erneuerbaren Energien, die grüne Finanzierungen ermöglichen, werden voraussichtlich einen nachhaltigen Einfluss auf den ökologischen Wandel in Litauen haben, indem sie den Ausbau der Erzeugungskapazitäten erleichtern und beschleunigen. Die Reform der sozialen Dienstleistungen dürfte auch dazu beitragen, die Qualität der nationalen sozialen Dienstleistungen zu verbessern und sie stärker an den Bedürfnissen der Menschen auszurichten.

Überwachung und Durchführung

- (66) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (67) Im ursprünglichen RRP wurden angemessene Modalitäten vorgeschlagen, um eine wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.

- (68) Art und Umfang der Änderungen am RRP Litauens haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Umsetzung des RRP. Mit den allgemeinen organisatorischen Vorkehrungen zur Bewertung der Angemessenheit der Umsetzung des RRP wird eine angemessene Überwachung des Fortschritts sichergestellt, und die Berichterstattung bleibt unverändert. Die Etappenziele und Zielwerte des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel, ermöglichen eine angemessene Überwachung der Umsetzung des RRP. Jede der neuen Reformen und Investitionen, die im Rahmen des REPowerEU-Kapitels eingeführt werden, umfasst mindestens einen Zielwert oder ein Etappenziel, der/das die Kernelemente der Maßnahme enthält und eine Bewertung der Zielerreichung ermöglicht. Die Etappenziele und Zielwerte sind klar und realistisch, die für die Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren bleiben relevant, annehmbar und solide.

Kosten

- (69) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (70) Bei der ursprünglichen Bewertung des RRP wurde festgestellt, dass Litauen für jede im RRP enthaltene Investition eine Kostenschätzung mit einer im Allgemeinen detaillierten und gut begründeten Kostenaufschlüsselung vorgelegt hatte. Die von Litauen vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP war in mittlerem Maße angemessen und plausibel, stand im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprach den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (71) Litauen hat im RRP samt REPowerEU-Kapitel einzelne Kostenschätzungen für alle neuen Maßnahmen, die Kosten verursachen, sowie individuelle Begründungen für alle Maßnahmen, deren Änderungen sich auf die Kostenschätzungen oder einen entsprechenden Zielwert auswirken, vorgelegt. Die von Litauen vorgelegten Kostenangaben sind größtenteils hinreichend detailliert und fundiert. Litauen hat Kostenschätzungen und -annahmen unter Verwendung der Standardtabelle vorgelegt, in der die wichtigsten Informationen und Belege für die Kostenberechnung, einschließlich der der Kostenberechnung zugrunde liegenden Methode, zusammengefasst werden sollten. Litauen hat darüber hinaus zusätzliche Unterlagen und Materialien vorgelegt, um die Kostenschätzungen zu präzisieren und für die meisten der neuen Maßnahmen Kostenangaben und Benchmarks zu vergleichbaren Investitionen in der Vergangenheit oder in anderen Ländern zu übermitteln. Diese Dokumente enthalten Beschreibungen und Erläuterungen der wichtigsten Faktoren und Änderungen der Kosten der geänderten Maßnahmen und ihrer Verhältnismäßigkeit. Die Bewertung der Kostenschätzungen und Belege zeigt, dass die meisten Kosten der neuen Maßnahmen gut begründet, angemessen und plausibel sind. Darüber hinaus sind die Änderungen der Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen hinreichend begründet und verhältnismäßig. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (72) Litauen hat ausreichende Informationen und Belege dafür vorgelegt, dass die Kosten für alle neuen und REPowerEU-Maßnahmen nicht gleichzeitig aus anderen Finanzierungsquellen der Union gedeckt werden können. Die Verpflichtung zur Einführung von Schutzmechanismen zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen bleibt bestehen und wird durch die Änderung des RRP nicht verändert.

- (73) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP vorgeschlagenen Modalitäten, einschließlich des REPowerEU-Kapitels und der in diesem Beschluss dargelegten zusätzlichen Maßnahmen, geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ unberührt.
- (74) Die Bewertung des ursprünglichen RRP im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 erachtete die darin vorgeschlagenen Modalitäten als geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte zu verhindern, aufzudecken und zu beheben.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

- (75) Der geänderte RRP umfasst eine Aktualisierung des Prüfungs- und Kontrollrahmens. Zusätzlich zu den Zuständigkeiten der Behörden und Verwaltungsstellen wird in den vorgeschlagenen Änderungen des litauischen Verwaltungs- und internen Kontrollsystems neben dem Finanzministerium auch der zentralen Projektverwaltungsstelle (CPMA) die Rolle einer Koordinierungsstelle zugewiesen. Darüber hinaus sieht der geänderte RRP Litauens die Nutzung bestehender nationaler Informationssysteme zur Speicherung der in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iii der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Daten vor, bis INVESTIS voll einsatzfähig ist. INVESTIS ist ein einheitliches Informationssystem für die Verwaltung des RRP und anderer EU-Mittel für den Zeitraum 2021–2027. Art und Umfang dieser Änderungen haben keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des RRP.

Kohärenz des RRP

- (76) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.

- (77) Im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel werden die sieben bestehenden Komponenten geändert und das REPowerEU-Kapitel als zusätzliche Komponente (Komponente 8) hinzugefügt. Damit sollen die seit Langem bestehenden strukturellen Herausforderungen angegangen und die Widerstandsfähigkeit der litauischen Wirtschaft gestärkt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen beeinträchtigen nicht die Gesamtkohärenz des RRP, da es sich bei den Komponenten um kohärente Reform- und Investitionspakete handelt, die sich gegenseitig verstärken und ergänzen. Der RRP wird auch durch Maßnahmen zur Unterstützung des ökologischen Wandels und durch das neue REPowerEU-Kapitel ergänzt. Darüber hinaus werden zusätzliche Investitionen in die Cybersicherheit den digitalen Wandel fördern, indem sie die Wirksamkeit der Datenverwaltung gewährleisten und die Kapazitäten Litauens im Bereich der Cybersicherheit stärken.

Sonstige Bewertungskriterien

- (78) Aus Sicht der Kommission haben die von Litauen vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

- (79) Litauen hat im Rahmen der Vorbereitung des überarbeiteten RRP, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, gezielte Konsultationen mit den relevanten Interessenträgern durchgeführt. Dabei wurden die Wirtschafts- und Sozialpartner auf lokaler und regionaler Ebene einbezogen. Die Ministerien haben ihre Partner in ihrem Bereich konsultiert und Maßnahmen ermittelt, die direkt zur Erreichung der REPowerEU-Ziele beitragen. Die befragten Interessenträger hoben die Bedeutung verstärkter Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien und in die Energieunabhängigkeit hervor. Darüber hinaus hat das Finanzministerium am 7. Dezember 2022 eine einmonatige Konsultation für die breite Öffentlichkeit eingeleitet. Die Öffentlichkeit wurde im Vorfeld durch mehrere Pressemitteilungen auf der Website des Finanzministeriums und durch eine Pressekonferenz, an der der Finanz- und der Energieminister teilnahmen, über die vorgeschlagenen Änderungen unterrichtet. Darüber hinaus wurde die Öffentlichkeit eingeladen, ihre Meinung auf den Social-Media-Konten des Finanzministeriums zu äußern. Im Rahmen der öffentlichen Konsultation erhielt die litauische Regierung nur einen Vorschlag zur möglichen Entwicklung des Bildungssektors. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

- (80) Nachdem die Kommission den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, werden die zur Umsetzung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung sowie in Darlehensform für die Durchführung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird, in diesem Beschluss festgelegt.

Finanzieller Beitrag

- (81) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel Litauens belaufen sich auf 3 849 237 823 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Litauen maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/241 berechnete finanzielle Beitrag, der Litauen für den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten RRP Litauens samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 2 099 135 822 EUR.

- (82) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Litauen am 30. Juni 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf der Grundlage der Indikatoren der in Anhang IVa dieser Verordnung enthaltenen Methode unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der Reformen und Investitionen, die zu den Zielen gemäß dem im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen sollen, belaufen sich auf 198 429 642 EUR. Da dieser Betrag den Litauen zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Litauen zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 193 729 642 EUR.
- (83) Außerdem hat Litauen am 1. März 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ einen begründeten Antrag auf teilweise Übertragung seiner verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die durch die Verordnung (EU) 2021/241 eingerichtete Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) gestellt; diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 4 700 000 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (84) Der Litauen insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 2 297 565 464 EUR belaufen.

¹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

Darlehen

- (85) Zur Unterstützung zusätzlicher Reformen und Investitionen hat Litauen außerdem ein Darlehen in Höhe von insgesamt 1 551 672 358 EUR beantragt, davon 549 130 737 EUR zur Unterstützung der Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels und 1 002 541 621 EUR zur Unterstützung der anderen Reformen und Investitionen im Rahmen des RRP. Das maximale Volumen des von Litauen beantragten Darlehens übersteigt nicht 6,8 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) im Jahr 2019 zu jeweiligen Preisen. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP übersteigt die Summe des für Litauen bereitgestellten finanziellen Beitrags, einschließlich des REPowerEU-Kapitels und des aktualisierten maximalen finanziellen Beitrags der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung, der Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der Reserve für die Anpassung an den Brexit.

REPowerEU-Vorfinanzierung

- (86) Für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels hat Litauen folgende Mittel beantragt: Übertragung von 4 700 000 EUR aus der vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit und 193 729 642 EUR aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG, 549 130 737 EUR in Form eines Darlehens.

¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

- (87) Für diese Beträge hat Litauen am 30. Juni 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 20 % der beantragten Mittel gestellt. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Litauen diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer zwischen der Kommission und Litauen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zu schließenden Vereinbarung und einer gemäß Artikel 15 Absatz 2 jener Verordnung zu schließenden Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden.
- (88) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Litauens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte und der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

- „(1) Die Union stellt Litauen einen finanziellen Beitrag in Höhe von 2 297 565 464 EUR* in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst
- a) einen Betrag von 2 091 774 090 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
 - b) einen Betrag von 7 361 732 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
 - c) einen Betrag von 193 729 642 EUR** gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für Reformen und Investitionen, die zu den Zielen gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f jener Verordnung beitragen;
 - d) einen Betrag von 4 700 000 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Litauen von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 289 145 365 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt.

Ein Betrag von 39 685 928 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Zahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einer oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

-
- * Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Litauens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.
- ** Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Litauens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 2a

Unterstützung in Form eines Darlehens

- (1) Die Union stellt Litauen ein Darlehen in Höhe von maximal 1 551 672 358 EUR zur Verfügung.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Unterstützung in Form von Darlehen wird Litauen von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt.

Ein Betrag von 109 826 147 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Zahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einer oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

- (3) Die in Absatz 2 genannte Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens und im Einklang mit der Vereinbarung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 (im Folgenden „Darlehensvereinbarung“) freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.

- (4) Die Freigabe der Tranchen im Einklang mit dem Darlehensvertrag erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Litauen in zufriedenstellender Weise die mit dem Darlehen verbundenen zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte erreicht hat, die im Zusammenhang mit der Durchführung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel ermittelt wurden. Litauen muss die zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreichen, damit eine Zahlung erfolgen kann.“

4. Der Anhang wird durch den Wortlaut des Anhangs des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Litauen gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
